Familiengartenverein
3302 Moosseedorf

Gartenordnung

1 Allgemeines

1.1 Jede Parzelle ist so zu gestalten, dass sie jederzeit (auch im Winter) einen guten und sauberen Eindruck macht.

1.2 Dem Pächter steht die Bepflanzung seiner Parzelle frei. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher dürfen den Parzellennachbarn nicht benachteiligen. Wucherpflanzen sind verboten.
Es darf höchstens 35 cm tief umgegraben werden (archäologische Schutzzone).

1.3 Gartenhäuschen und Feuerstellen sind auf den Parzellen nicht gestattet. Tomaten- und Treibhäuser dürfen eine maximale Grundfläche von 3 m^2 und eine Höhe von 2m nicht übersteigen. Pro Parzelle darf nicht mehr als ein Tomaten- oder Treibhaus aufgestellt werden. Zur Abdeckung darf nur Plastikfolie benutzt werden. Diese muss über die Wintermonate entfernt werden.

1.4 Die Plattenwege zwischen den Parzellen dürfen nicht verändert werden. Sie sind jederzeit sauber und unkrautfrei zu halten. Der Hauptweg vor der Parzelle muss stets von Unkraut befreit werden.

1.5 Das Überklettern der Umzäunung und der Eingangstore ist untersagt. Auf dem Areal gilt ein allgemeines Fahrverbot.

1.6 Kleintierhaltung ist verboten. Für Hunde besteht im ganzen Areal Leinenpflicht. Für Schäden haftet der Hundebesitzer.

2 Wege und Zäune

2.1 Das Umzäunen der Parzellen ist nicht erlaubt.

2.2 Der bestehende Zaun darf nicht für Befestigungen oder zum Anstellen irgendwelcher Einrichtungen benützt werden. Die Umzäunung ist von den Pächter:innen von Steinen und Erde freizuhalten. Die Sträucher vor und hinter dem Zaun sind zu beschneiden. Es muss verhindert werden, dass Triebe durch den Maschenzaun hindurch wachsen.

3 Bepflanzung der Gärten

3.1 Die Pächter:innen sind bemüht, die Parzellen im Areal möglichst naturnah zu pflegen. Erfahrene Berater:innen unterstützen und beraten die Pächter:innen in diesen Bemühungen.

3.2 Um ein einheitliches Bild zu erhalten, ist entlang den Hauptwegen eine mindestens 60 cm breite Blumenrabatte anzulegen.

3.3. Plastikfolien usw. dürfen zwischen Oktober und der Eröffnung des Gartenhauses im März nur zum Schutz von Wintergemüse verwendet werden und sind festzubinden. Übriges Material (Werkzeuge, Giesskannen usw.) sind während dieser Zeit restlos aus den Gärten zu entfernen.

3.4 Treibbeete können über den Arealchef jährlich gemietet werden. Sie müssen sauber gestaltet werden.

3.5 Bewässern mit Schläuchen, Sprengern und ähnlichem ist untersagt.

4 Kompost, Mist, Abfälle

4.1 Komposteinrichtungen sind so anzulegen, dass sie die Nachbarn in keiner Weise stören.
Jeder Pächter kompostiert seine Gartenabfälle möglichst selbst auf seiner Parzelle. Wer nicht selbst kompostieren will, benützt die Kompostanlage des Vereins.

4.2. Die Entsorgung von Unkraut in die Container geschieht möglichst ohne Erde. Die Container dürfen nicht überfüllt und zu schwer werden. Den Deckel sorgfältig öffnen und schliessen.

4.3 Steine dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle bei den Containern deponiert werden.

4.4 Alle Pächter:innen sind verpflichtet, die Abfälle (Folien, Gebinde, Verpackungen, Plastikschalen, Töpfe usw.) mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

5 Brunnen und **Fässer**

5.1 Pro Parzelle sind höchstens zwei Fässer zugelassen.

5.2 Die Brunnen sind nach Gebrauch aufzufüllen und mit den vorhandenen Abdeckungen zu sichern.

6 Gemeinschaftshaus

6.1 Im Gemeinschaftshaus steht den Pächter:innen ein Geräteabteil zur Verfügung. Der Inhalt des Abteils ist von jedem Pächter selbst zu versichern. Der Verein kann für Schäden an Pflanzengut keine Haftung übernehmen.

6.2. Die Pächter:innen sind gemäss Einsatzplan verantwortlich für die Reinigung des Gemeinschaftshauses. Ein Putzplan und eine detaillierte Pflichtenliste sind aufgehängt. Wer die Arbeiten in seiner Putzwoche wegen Abwesenheit nicht ausführen kann, sorgt selbst für den Abtausch mit einem anderen Pächter. (Bitte im aufgehängten Arbeitsplan eintragen). Der Abschluss der Putzwoche wird nach geleisteter Arbeit mit Unterschrift auf dem Putzplan bestätigt.

6.3 Musik und überlautes Verhalten nach 22.00 h sind streng verboten. Wir grillieren nur vor dem dafür vorgesehenen Platz beim Gemeinschaftshaus. Vor Verlassen des Areals sind Flaschen und Abfälle aller Art wegzuräumen, Aschenbecher zu leeren und zu reinigen und die Tischordnung wieder herzustellen. Bezogene Getränke sind sofort zu bezahlen.

7 Schädlingsbekämpfung

Jeder Pächter ist zur Bekämpfung der Schädlinge (Tiere und Pilze) verpflichtet. Dies soll möglichst nach den Grundsätzen für das naturnahe Gärtnern geschehen.

8 Pflichtarbeit

Gemäss den Statuten sind die Pächter:innen verpflichtet, unentgeltlich Pflichtarbeit zu leisten. Die Anordnungen dazu erfolgen durch den Vorstand. Die Mithilfe wird den Kräften und Möglichkeiten der Pächter angepasst. Erbringt der Pächter/die Pächterin die verlangte Stundenzahl nicht, so ist er/sie verpflichtet, den festgelegten Ersatzbeitrag zu entrichten.

9 Pachtbeginn und Pachtauflösung

9.1 Der Arealchef/die Arealchefin übergibt dem Pächter/der Pächterin mittels eines Protokolls die vorgesehene Parzelle und nimmt diese bei der Abgabe auch mit schriftlichem Protokoll ab.

9.2 Die Kündigung der Parzelle geschieht jeweils schriftlich per 30. September.

9.3 Bei normaler Auflösung des Pachtvertrages hat der Pächter/die Pächterin dem Arealchef/der Arealchefin seine/ihre Parzelle bis zum 31. Oktober umgegraben und in sauberem Zustand abzugeben und das Geräteabteil zu räumen und zu reinigen. Werden diese Arbeiten unterlassen gilt Artikel 9.5 der Gartenordnung.

9.4 Pächter, welche ihre Parzelle nicht bebauen und verwahrlosen lassen, werden vom Vorstand schriftlich verwarnt, unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Instandstellung der Parzelle.
Verstreicht die Frist ungenutzt, erfolgt die zweite schriftliche Verwarnung, mit einer neuen Frist von 15 Tagen und unter Androhung der sofortigen Kündigung auf Ende des Monats. Der Vorstandsentscheid ist endgültig.

9.5 Wird die Parzelle bis zum gesetzten Termin nicht ordnungsgemäss abgegeben, ordnet der Vorstand die Instandstellung durch den Verein an. Die aufgewendeten Stunden werden dem verantwortlichen Pächter in Rechnung gestellt. Dabei kommt der Stundenansatz für nichtgeleistete Pflichtarbeit, erhöht um Fr. 5.-- zur Anwendung. Die bei Pachtaufnahme geleistete Eintrittsgebühr wird mit den Forderungen des Vereins verrechnet.
Wird das Geräteabteil bis zum gleichen Termin nicht geräumt und gereinigt, erfolgen Räumung und Reinigung durch den Verein. Die aufgewendeten Stunden werden wie oben verrechnet. Der Inhalt des Geräteabteils steht längstens 2 Wochen über den für die Abgabe der Parzelle geltenden Termin hinaus zur Abholung bereit. Danach erfolgt die Entsorgung durch den Verein, ohne jede Entschädigung.

10 Verkaufsstelle

Der Verein führt nach Möglichkeit eine Verkaufsstelle für Samen, Setzlinge, Dünger und weiteren Gartenbedarf.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Pächter:innen, die den Vorschriften dieser Gartenordnung nicht nachkommen, Nachbarn belästigen oder sonst wie die Ruhe und den Frieden stören, werden schriftlich ermahnt. Nach erfolgloser zweiter Verwarnung kann dem Pächter/der Pächterin nach Vorstandsentscheid die Parzelle nach Ablauf des Pachtjahres entzogen werden, bei besonders schwerwiegenden Verstössen sofort.

11.2 Für Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten eines Pächters entstehen, haftet dieser in vollem Umfange.

11.3 Die vorliegende Gartenordnung wurde an der Vorstandssitzung vom **12. Juni 2023** gutgeheissen und ersetzt diejenige vom 11. März 2011.
Die vorliegende Gartenordnung kann auf unserer Homepage **www.fgvm.ch** eingesehen und heruntergeladen werden.

Moosseedorf, den 13. Juni 2023

Familiengartenverein Moosseedorf

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Samuel Inäbnit	Heinz Moser